

Schweiz

Länderberichte über Menschenrechtspraktiken - 2007

Herausgegeben vom Büro für Demokratie, Menschenrechte und Arbeitsfragen

11. März 2008

Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist eine konstitutionelle Republik mit einer föderalen Struktur und einer Bevölkerung von 7,5 Millionen. Die gesetzgebende Gewalt obliegt dem aus zwei Kammern bestehenden Parlament (Bundesversammlung), dessen Mitglieder in freien und offenen Wahlen am 21. Oktober gewählt worden sind. Die Regierung, von der Bundesversammlung am 12. Dezember gewählt, ist eine Koalition der vier grossen Parteien. Die zivilen Behörden übten im Allgemeinen wirksame Kontrolle über die Sicherheitskräfte aus.

Die Regierung achtete im Allgemeinen die Menschenrechte ihrer Staatsbürger, und das Rechts- und Gerichtswesen boten probate Mittel, um einzelnen Fällen des Missbrauchs zu begegnen. Es gab jedoch Berichte, dass die Polizei gelegentlich unverhältnismässige Gewalt anwandte, insbesondere gegen Schwarze, Asylbewerber und bestimmte andere Gruppen. Andere Menschenrechtsprobleme waren lang andauernde Untersuchungshaft, antisemitische und antiislamische Vorfälle, Gewalt gegen Frauen, Menschenhandel sowie Diskriminierung von Minderheiten.

ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE

Abschnitt 1: Achtung der Integrität der Person, einschliesslich Freiheit von:

a. Willkürlicher oder rechtswidriger Beraubung des Lebens

Es verlauteten keine Berichte über willkürliche oder rechtswidrige Tötungen durch die Regierung oder ihre Vertreter.

b. Verschwindenlassen

Es verlauteten keine Berichte von politisch motiviertem Verschwindenlassen von Personen.

c. Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Die Verfassung verbietet derartige Praktiken; es gab jedoch Berichte, dass die Polizei hin und wieder unverhältnismässige Gewalt anwandte.

Der im Mai veröffentlichte Jahresbericht von Amnesty International (AI) sprach von Misshandlungen, exzessiver Gewaltanwendung und rassistischen Übergriffen durch Polizeibeamte. Der UNO-Sonderberichterstatter über Rassismus und verwandte Intoleranz, Doudou Diène, sagte, es gebe zahlreiche Vorfälle rassistischer oder

fremdenfeindlicher Polizeigewalt gegen gewisse Gruppen, insbesondere Afrikaner und, in geringerem Ausmass, Personen aus dem Balkan (vgl. Abschnitt 5).

Ausserdem gab AI im Juni einen Sonderbericht heraus, in dem die Schweizerischen Polizeikräfte wiederholter Menschenrechtsverletzungen beschuldigt werden, die nur selten geahndet werden. Der Bericht dokumentierte circa 30 Vorfälle von angeblichen Polizeiübergriffen, einige davon mit tödlichen Folgen, in 14 Kantonen zwischen 2001 und 2006. AI sprach auch davon, dass die Polizei Asylbewerber, Schwarze, Globalisierungsgegner, Fussballfans und Minderjährige überverhältnismässig oft Eingriffen, willkürlichen Verhaftungen und herabwürdigenden Behandlungen unterzogen hat. Die Polizeibehörden erwiderten, der AI-Bericht zeuge von Voreingenommenheit gegenüber der Polizei. Die Vizepräsidentin der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren erklärte gegenüber der Presse, dass keine andere staatliche Institution so genau geprüft und so sorgfältig diszipliniert wird.

Haftbedingungen in Gefängnissen und Strafanstalten

Die Haftbedingungen in Gefängnissen entsprachen im Allgemeinen den internationalen Standards; Überbelegungen von Gefängnissen stellten jedoch ein Problem dar, insbesondere in den Kantonen Genf, Zürich und Bern. Ein im Februar 2006 veröffentlichter Bericht der Regierung besagte, dass im September 2005 bei einem Drittel der Haftanstalten des Landes die Auslastung die vorgesehene Kapazität erreichte oder überschritt, und neun um 20 oder mehr Prozent überbelegt waren.

Eine im Mai veröffentlichte Studie des Justizministeriums stellte fest, dass während der Untersuchungshaft Jugendliche oft zusammen mit Erwachsenen untergebracht und meist in Gefängnissen statt in Jugendheimen inhaftiert waren. Ein neues Jugendstrafrecht, welches Anfang des Jahres in Kraft trat, schreibt vor, dass die Inhaftierung von Jugendlichen vor einer Verurteilung minimiert werden soll, und Jugendliche in Jugendheimen oder separaten Abteilungen von Gefängnissen unterzubringen sind, wo sie erzieherische Begleitung erhalten können. Aus diesem Grund hob das Bundesgericht (das höchste Gericht des Landes) im August eine Bestimmung der Jugendstrafprozessordnung des Kantons Basel auf, welche in Ausnahmefällen die Inhaftierung von Jugendlichen in Einrichtungen für Erwachsene erlaubte.

Die Regierung gestattete unabhängigen lokalen und internationalen Menschenrechtsgruppen Zutritt zu den Gefängnissen. Eine Delegation des Anti-Folter-Komitee des Europarates führte im September einen zweiwöchigen Besuch durch.

d. Willkürlicher Festnahme oder Inhaftierung

Die Verfassung verbietet willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, und die Regierung hielt sich im Allgemeinen an diese Verbote.

Rolle der Polizei und des Sicherheitsapparats

Die zivilen Behörden übten wirksame Kontrolle über die Polizeikräfte aus, welche von den Kantonen in Koordination mit dem Bund organisiert und verwaltet werden. Die Regierung verfügt über wirksame Mechanismen, um Übergriffe und Korruption zu untersuchen und zu ahnden. Es verlauteten keine Berichte über Straflosigkeit der Sicherheitskräfte.

Festnahme und Inhaftierung

Nach dem Gesetz darf ein Tatverdächtiger nur aufgrund eines von einem bevollmächtigten Amtsträger ausgestellten Haftbefehls festgenommen werden, ausser im Falle einer spezifischen und unmittelbaren Gefahr, auf die die Polizei sofort reagieren muss. In den meisten Fällen muss eine verdächtige Person binnen 24 Stunden nach der Festnahme einem Staatsanwalt oder einem Untersuchungsrichter vorgeführt werden, welcher entweder formal Anklage erheben oder die Haftentlassung anordnen muss; Asylbewerber und andere Ausländer ohne gültige Ausweise können jedoch bis zu 96 Stunden ohne Haftbefehl festgehalten werden.

Es existierte ein funktionierendes Kautionsystem, und Gerichte gewährten Entlassung gegen persönliche Sicherheitsleistungen oder Kaution, es sei denn, der Richter war der Überzeugung, dass die verdächtige Person gefährlich ist oder Fluchtgefahr besteht. Einer verdächtigten Person kann im Moment der Verhaftung der Rechtsbeistand verweigert werden; sie hat aber das Recht, einen Anwalt zu wählen und zu kontaktieren, bevor formal Anklage erhoben wird. Der Staat gewährt mittellosen Personen, die eines Vergehens angeklagt sind, das mit Gefängnis bestraft werden kann, kostenlosen Rechtsbeistand. Der Kontakt mit Familienangehörigen kann eingeschränkt werden, um zu verhindern, dass Beweise manipuliert werden, aber die Strafverfolgungsbehörden müssen nahe Verwandte umgehend über die Inhaftierung informieren.

AI und andere Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die mit Flüchtlingen arbeiten, beklagten, dass inhaftierten Asylbewerbern bei Ausschaffungsverfahren faktisch oftmals ein ordentlicher Rechtsbeistand verweigert wird, da diesen die finanziellen Mittel für einen Anwalt fehlten. Unentgeltlicher Rechtsbeistand wird nur in Fällen schwerwiegender krimineller Vergehen gewährt. Die Einleitung und Durchführung der Abschiebung von Asylbewerbern sind administrative und keine gerichtlicher Verfahren.

In einigen Fällen war eine übermässig lange Untersuchungshaft ein Problem. Während des Jahres befanden sich ungefähr ein Drittel aller Inhaftierten in Untersuchungshaft, welche im Durchschnitt ungefähr 50 Tage dauerte. Im April berichtete eine vom Genfer Kantonsparlament beauftragte Expertengruppe, dass eine unzureichende Zahl von Untersuchungsrichtern zur Prüfung neuer Fälle zu langen Untersuchungshaftzeiten im Gefängnis Champ-Dollon geführt hat.

Jede längere Untersuchungshaft muss von höheren juristischen Instanzen überprüft werden. Das höchste Gericht des Landes hat angeordnet, dass die Untersuchungshaft die Länge des zu erwartenden Urteils für die Straftat, die einem Verdächtigen vorgeworfen wird, nicht überschreiten darf.

e. Verweigerung eines fairen öffentlichen Gerichtsverfahrens

Die Verfassung garantiert die Unabhängigkeit der Justiz, und die Regierung achtete im Allgemeinen die richterliche Unabhängigkeit.

Gerichtsverfahren

Die Verfassung garantiert das Recht auf ein faires Verfahren, und ein unabhängiges Justizwesen verschaffte diesem Recht im Allgemeinen Geltung. Gerichtsverfahren waren im Allgemeinen zügig und öffentlich. Harmlosere Vergehen werden in der Regel durch einen Einzelrichter beurteilt, gravierendere oder komplizierte Fälle von einem Gremium von Richtern, und die schwerwiegendsten Verbrechen (einschliesslich Mord) durch ein Geschworenengericht. Angeklagte haben das Recht, am Verfahren teilzuhaben und rechtzeitig einen Rechtsanwalt bei zu ziehen; Personen, die eines schweren Verbrechens angeklagt sind, steht auf Staatskosten ein Rechtsanwalt bei. Angeklagte haben das Recht, Zeugen zu befragen und Entlastungszeugen oder –material vorzubringen. Es gilt die Unschuldsvermutung, und Angeklagte haben das Recht, das Urteil anzufechten, letztinstanzlich bis zum Bundesgericht. Diese Rechte wurden im Allgemeinen respektiert.

Das Militärstrafgesetz (MStG) schreibt vor, dass Kriegsverbrechen oder Verstösse gegen die Genfer Konventionen nur verfolgt werden, falls die angeklagte Person einen engen Bezug zur Schweiz hat. In Militärstrafprozessen gelten die gleichen Bestimmungen der Beweis- und Verfahrensführung wie in zivilen Strafprozessen. Das MStG erlaubt es, gegen ein Urteil zu rekurrieren, letztinstanzlich bis zum Militärkassationsgericht. In den meisten Fällen verliessen sich die Angeklagten auf die vom Gericht ernannten Verteidiger. Jeder ordentlich praktizierende Rechtsanwalt kann in einem Militärstrafprozess als Verteidiger auftreten. Gemäss Militärgesetz übernimmt der Staat die Kosten der Verteidigung. Zivilpersonen können für die Preisgabe militärischer Geheimnisse, wie etwa geheimer militärischer Dokumente oder geheimer militärischer Standorte und Einrichtungen, vor ein Militärstrafgericht gestellt werden.

Politische Häftlinge

Es verlauteten keine Berichte über politische Häftlinge.

Zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe

Es gibt ein unabhängiges und unparteiisches Justizwesen für zivilrechtliche Angelegenheiten. Bürger können an ein Gericht gelangen und Zivilprozesse anstrengen, um Schadensersatz oder die Beendigung von Menschenrechtsverletzungen einzufordern.

f. Willkürlichen Eingriffen in Privatleben, Familie, Wohnung oder Schriftverkehr

Die Verfassung verbietet solche Eingriffe, und die Regierung beachtete im Allgemeinen diese Verbote.

Abschnitt 2: Achtung bürgerlicher Freiheiten, einschliesslich:

a. Rede- und Pressefreiheit

Die Verfassung garantiert die Rede- und Pressefreiheit, und die Regierung achtete diese Rechte im Allgemeinen. Eine unabhängige Presse, ein wirksames Justizwesen und ein funktionierendes, demokratisches politisches System gewährleisteten im Verbund die Rede- und Pressefreiheit.

Das Gesetz bestraft die öffentliche Anstiftung zu Rassenhass oder Diskriminierung, die Verbreitung rassistischer Ideologien, sowie die Leugnung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Im Gesetz werden Antisemitismus, Leugnung des Holocaust oder andere spezifische Ereignisse nicht explizit erwähnt; es ist aber unter Anwendung dieses Gesetzes zu Verurteilungen wegen Antisemitismus und Leugnung des Holocaust gekommen.

Am 9. März büsste ein Gericht in Lausanne Dogu Perincek, einen türkischen Politiker, mit einer Geldstrafe von \$2'650 (3'000 Franken) wegen rassistischer Diskriminierung aufgrund seiner öffentlichen Erklärung, dass die Armenier nicht Opfer eines Völkermordes gewesen seien. Im Juni bestätigte das Kantonsgericht von Waadt das Urteil. Am 12. Dezember bestätigte das Bundesgericht dieses Urteil und wies eine Rekurs Perinceks ab.

Es ist strafbar, „geheime offizielle Gespräche“ zu veröffentlichen. Im Februar gab ein Militärgericht bekannt, dass es drei für die Wochenzeitung SonntagsBlick tätige Journalisten wegen der Veröffentlichung einer diplomatischen Mitteilung angeklagt hat. Die Anklagen wurden von Gruppierungen, die sich für die Pressefreiheit einsetzen, kritisiert. Im April sprach das Militärtribunal die Angeklagten in allen Punkten frei.

Im Dezember entschied die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (ECHR) in einem Fall aus dem Jahre 1997, dass ein inländisches Gericht die Meinungsäusserungsfreiheit nicht verletzt hat, als es einen Journalisten mit einer Busse bestrafte wegen der Veröffentlichung von Auszügen aus einem vertraulichen diplomatischen Dokument. Der Entscheid hob ein Urteil des ECHR vom April 2006 auf. Es befand, dass die Art, wie der Journalist das Dokument für die Publikation verkürzte, belege, dass es in erster Linie seine Absicht war, Aufsehen zu erregen, anstatt zur öffentlichen Debatte beizutragen, die durch die Meinungsäusserungsfreiheit geschützt ist.

Internet-Freiheit

Es gab keine staatlichen Beschränkungen des Zugangs zum Internet oder Berichte, wonach die Regierung E-Mails oder Internet-Chatrooms überwachte. Einzelpersonen und Gruppen hatten die Möglichkeit zur friedlichen Meinungsäusserung über das Internet, einschliesslich per elektronischer Post. Zugang zum Internet war weit verbreitet und mehr als zwei Drittel der Bevölkerung nutzten das Internet regelmässig.

Akademische Freiheit und kulturelle Veranstaltungen

Es gab keine staatlichen Beschränkungen der Akademischen Freiheit oder von kulturellen Veranstaltungen.

b. Freiheit zur friedlichen Versammlung und Vereinigung

Die Verfassung garantiert die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, und die Regierung achtete diese Rechte im Allgemeinen.

c. Religionsfreiheit

Die Verfassung garantiert die Religionsfreiheit, und die Regierung achtete dieses Recht im Allgemeinen.

Es gibt keine offizielle Staatskirche, aber die meisten Kantone leisteten mindestens einer der drei traditionellen Glaubensgemeinschaften – römisch-katholisch, christkatholisch oder evangelisch-reformiert – finanzielle Unterstützung. Jeder der 26 Kantone hat eine eigene Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Ausländische Missionare bedürfen einer Aufenthaltsbewilligung um als Seelsorger im Land zu arbeiten. Solche Bewilligungen wurden im Allgemeinen routinemässig erteilt.

Ansässige muslimische Organisationen beklagten, dass die Behörden in vielen Kantonen und Gemeinden sich ihnen gegenüber diskriminierend verhalten, da sie die Baubewilligung zur Errichtung von Moscheen, Minaretten oder islamischen Friedhöfen verweigerten. Im Kanton Solothurn war ein Projekt zum Bau eines symbolischen Minaretts auf dem Dach bestehender Gebetsräume lange durch Rechtstreitigkeiten blockiert, bis das Bundesgericht am 4. Juli eine Beschwerde einer Gruppe von gegen das Projekt gesinnten Anwohnern abwies. Im Kanton Bern kam ein ähnliches Gemeinschaftsbauprojekt zum Stehen, als die Kantonsregierung am 16. April die von den städtischen Behörden erteilte Baubewilligung aufhob. Es gab gegenwärtig zwei Moscheen mit Minarett im Land; eine in Zürich und eine in Genf.

Religionsunterricht wurde an den meisten kantonalen staatlichen Schulen erteilt ausser in Genf und Neuenburg. Die meisten Schulen erteilten römisch-katholischen und evangelisch-reformierten Religionsunterricht, aber einige Schulen erfassten auch andere im Land vertretene Religionsgemeinschaften. Eine Reihe von Kantonen hat den traditionellen christlichen Konfessionsunterricht durch einen überkonfessionellen Unterricht über Religion und Kultur ergänzt oder gänzlich ersetzt.

Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung des Innenministeriums förderte eine Reihe von erzieherischen und bewusstseinsbildenden Projekten zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus.

Gesellschaftliche Übergriffe und Diskriminierung

Es gab Berichte über gesellschaftliche Übergriffe und Diskriminierung aufgrund religiöser Überzeugung oder Praxis. Einige Beobachter waren besorgt über das Klima für Mitglieder religiöser Minderheiten, insbesondere von Muslimen und Juden.

Gemäss der Volkszählung des Jahres 2000, den jüngsten verfügbaren offiziellen Angaben, gab es 17'914 Mitglieder jüdischer Gemeinschaften, was einem Bevölkerungsanteil von 0,24 Prozent entspricht. Während des Jahres kam es zu antisemitischen Vorfällen. Im Jahre 2006 verzeichnete die in Genf ansässige Coordination Intercommunautaire Contre l'Antisémitisme et la Diffamation (CICAD) 67 antisemitische Vorfälle im westlichen, französischsprachigen Teil des Landes; sie reichen von verbalen und schriftlichen Angriffen bis zu offensiven Graffiti und Akten von Vandalismus gegen jüdisches Eigentum. Dies stellte einen Rückgang im Vergleich zu den 75 Vorfällen im Jahre 2005 dar. Für den deutschsprachigen Teil des Landes verzeichnete die NGO „Kinder des Holocaust“ 73 antisemitische Vorfälle zwischen September 2005 und Dezember 2006.

In den frühen Morgenstunden des 24. Mai brach in der Synagoge Hekhal Hanes in Genf ein Feuer aus. Die Eingangshalle brannte aus und andere Räume wurden schwer beschädigt aber verletzt wurde niemand. Die Behörden gingen davon aus, dass das Feuer auf Brandstiftung zurückzuführen ist, haben der Tat aber nicht politischen Extremismus als Motiv zugeschrieben. Alfred Donath, der Vorsteher des Jüdischen Gemeindebunds sagte jedoch gegenüber Radio RSR, dass die antisemitische Natur des Anschlags nicht zu leugnen sei. Lokale Behörden haben eine Untersuchung eingeleitet, welche noch andauerte.

Eine während des Jahres von der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus herausgegebene Studie untersuchte 183 zwischen 1995 und 2000 erfolgte Gerichtsurteile wegen Verletzung des Antirassismusartikels. Sie kam zu der Feststellung, dass in über 25 Prozent der Fälle Mitglieder der jüdischen Religionsgemeinschaft Opfer der Diskriminierungen waren.

Das Gesetz belegt öffentliche Anstiftung zu Rassenhass oder Diskriminierung, Verbreitung rassistischer Ideologien und die Leugnung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit Strafe. Im Gesetz werden Antisemitismus, Leugnung des Holocaust oder andere spezifische Ereignisse nicht explizit erwähnt; es ist aber unter Anwendung dieses Gesetzes zu Verurteilungen wegen Antisemitismus und Leugnung des Holocaust gekommen. Schulen im ganzen Land befolgten am 27. Januar den Gedenktag an die Opfer des Holocaust. Das Land ist Mitglied der "International Task Force on Holocaust Education, Remembrance and Research".

Am 12. November betrat ein 23-jähriger Mann das Islamische Zentrum von Crissier in der Nähe von Lausanne und gab mehrere Schüsse ab, wobei er einen 43-jährigen Betenden schwer verletzte, bevor er von anderen Betenden überwältigt werden konnte. Das Motiv für den Angriff blieb unklar. Der Angreifer war laut Berichten ein praktizierender Muslim. Die Polizei hat eine Untersuchung eingeleitet, die bis zum Jahresende noch nicht abgeschlossen war. Am 20. Februar befand ein Strafgericht den

Täter eines Anschlags aus dem Jahre 2004 auf den Imam von Lausanne als nicht zurechnungsfähig aufgrund von Geisteskrankheit und verfügte seine Einweisung in eine psychiatrische Anstalt. Der Mann hatte das örtliche Islamische Zentrum während des Freitagsgebets betreten und verletzte den Kleriker und einen nebenstehenden Betenden mit einem Messer. Den beiden Opfern wurde jeweils ein Schadensersatz von etwa \$13'251 (15'000 Franken) zugesprochen.

Die Pläne einiger Islamischer Vereinigungen, Minarette zu errichten neben ihren Gebetshäusern in den Kantonen Solothurn, Bern und Sankt Gallen, lösten weit über die betroffenen Gemeinden hinaus politischen Debatten aus. Im April startete ein Komitee, dem Mitglieder des eidgenössischen Parlaments angehören, eine Initiative zugunsten eines Votums, um die Errichtung von Minaretten überall im Lande zu verbieten. Drei Bundesräte verurteilten die Initiative; Islamische Dachorganisation missbilligten sie als eine Bedrohung des friedlichen Zusammenlebens und eine Behinderung der Integration von Muslimen. Die Schweizerische Volkspartei (SVP), welche bei den Nationalratswahlen im Oktober 29 Prozent der Stimmen erhielt, unterstützte jedoch das Verbot von Minaretten.

Einige Arbeitgeber verboten das Tragen des Kopftuchs am Arbeitsplatz. Beispielsweise kündigte der zweitgrösste Einzelhändler an, dass seine Kleidervorschriften keine Kopfbedeckung vorsehen, und dass er das Tragen des islamischen Kopftuchs oder Hidschabs nicht erlauben würde.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem International Religious Freedom Report 2007.

d. Freizügigkeit innerhalb des Landes, intern vertriebene Personen, Schutz von Flüchtlingen und staatenlosen Personen

Die Verfassung garantiert die Bewegungsfreiheit innerhalb des Landes, Reisen ins Ausland, Auswanderung und Wiedereinbürgerung, und die Regierung achtete diese Rechte im Allgemeinen.

Die Regierung kooperierte mit dem UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge und anderen humanitären Organisationen, um Schutz und Unterstützung für Flüchtlinge, Asylsuchende, staatenlose Personen und andere betroffene Personen zu gewährleisten.

Die Verfassung verbietet Zwangsexil, und es wurde von der Regierung nicht verfügt.

Schutz von Flüchtlingen

Das Gesetz sieht die Gewährung von Asyl oder Flüchtlingsstatus gemäss dem UNO-Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahre 1951 und dessen Protokoll von 1967 vor, und die Regierung hat ein Verfahren etabliert, um Flüchtlingen Schutz zu gewähren. Die Regierung erhielt Asylanträge von 10'387 Personen. Die Behörden haben 9'577 Fälle entschieden und gewährten 1'561 Personen Flüchtlingsstatus

oder Asyl. Die Regierung gewährleistete Schutz vor Refoulement, der erzwungenen Rückkehr von Personen in ein Land, in dem davon auszugehen ist, dass ihnen Verfolgung droht. Das Bundesamt für Migration verliess sich auf eine Liste von ungefähr 45 verfolgungssicheren Staaten ("Safe countries") und trat auf Asylgesuche von vermeintlichen Flüchtlingen, die aus diesen Ländern stammen oder dort durchgereist waren, in der Regel nicht ein. NGOs kritisierten die Aufnahme einiger Länder in Osteuropa und Afrika in die Liste im Jahre 2006, die sie als nicht ausreichend stabil erachteten, um eine automatische Zurückweisung zu rechtfertigen.

Die Regierung gewährte vorübergehenden Schutz an Personen, welche gemäss dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 nicht als Flüchtlinge gelten, und gewährte diesen Status 2'749 Personen während des Jahres; 22'753 vorübergehend aufgenommene Personen lebten am Ende des Jahres im Lande.

Asylbewerber mussten Dokumente vorweisen, die ihre Identität belegen, und die Behörden lehnten es ab, auf Gesuche von Asylbewerbern einzutreten, welche das Fehlen von gültigen Ausweispapieren nicht begründen konnten. Abgewiesene Asylbewerber wurden im Allgemeinen nicht festgehalten und auch nicht ausser Landes geschafft. Diese wurden angewiesen, freiwillig auszureisen. Wenn sie sich jedoch weigern, freiwillig nach Hause zurückzukehren, können sie zwangsweise repatriiert werden.

Am 1. Januar trat eine Revision des Asylgesetzes in Kraft, welche die Bestimmungen zur Identifikation von Asylbewerbern sowie die Massnahmen gegenüber abgewiesenen Asylbewerbern verschärfte. Nach dem revidierten Gesetz werden Asylsuchende, die nicht innerhalb von 48 Stunden offizielle Reise- oder Identitätspapiere vorweisen oder das Fehlen von Dokumenten glaubhaft erklären oder Anzeichen der Verfolgung zeigen, vom Asylverfahren ausgeschlossen. Behörden können unkooperative Asylsuchende, die einer richterlichen Prüfung unterzogen sind, für bis zu sechs Monaten in Haft nehmen, während ihre Anträge dem Gericht zur Entscheidung vorliegen. Abgelehnte Bewerber können für bis zu drei Monaten in Haft genommen werden, um ihre Abreise sicher zu stellen, oder bis zu 18 Monaten, wenn die Repatriierung besondere Schwierigkeiten bereitet. Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren können bis zu 12 Monaten bei schwebender Repatriierung in Haft bleiben.

Internationale Organisationen und NGOs haben ihre Sorge darüber ausgedrückt, dass durch die neuen Bestimmungen die Asylverfahren des Landes zu streng gehandhabt würden. Diese Massnahmen wurden nach anderen restriktiven Regelungen in den letzten Jahren, die gleichfalls von internationalen Organisationen stark kritisiert wurden, ergriffen.

Im September 2006 stimmten die Wähler durch Referendum einem neuen Ausländergesetz zu, das zum 1. Januar 2008 in Kraft treten soll. Das Gesetz verleiht Asylbewerbern mit zeitlich befristetem Status einen leichteren Zugang zum Arbeitsmarkt und erlaubt ihnen, ihre Familien ins Land zu bringen, wenn auch erst nach einer Wartezeit von drei Jahren.

NGOs behaupteten, dass die Polizei gelegentlich übermässig Gewalt gegen Asylsuchende anwendet.

Abschnitt 3: Achtung von politischen Rechten: Das Recht der Bürger die Regierung zu ändern

Die Verfassung garantiert den Bürgern das Recht, einen friedlichen Regierungswechsel herbeizuführen, und die Bürger machten von diesem Recht Gebrauch durch regelmässige, freie und faire Wahlen auf der Basis des allgemeinen Wahlrechts.

Wahlen und politische Partizipation

Am 21. Oktober wählten die Bürger eine neue Bundesversammlung in freien und offenen Wahlen. Die politischen Parteien konnten ohne Einschränkung oder äussere Einmischung tätig werden.

In der 246-köpfigen Bundesversammlung sind 67 und im 7-köpfigen Bundesrat (Regierungskabinett) drei Frauen vertreten. Der Anteil weiblicher Repräsentanten in den kantonalen Legislativen blieb konstant bei 24 Prozent. Frauen nahmen etwa ein Fünftel der Sitze in den kantonalen Exekutivorganen ein.

Im Nationalrat mit 200 Sitzen, dem Unterhaus der Bundesversammlung, gab es ein Mitglied einer ethnischen Minderheit.

Korruption und Transparenz der Regierung

Das Gesetz sieht Haftstrafen für offizielle Korruption vor, und die Regierung setzte diese Gesetze im Allgemeinen effektiv in Kraft.

Es gab einzelne Berichte über staatliche Korruption während des Jahres.

Mitglieder der Bundesversammlung müssen jedes Jahr ihre Interessen, beruflichen Tätigkeiten, Mitgliedschaft in Aufsichtsräten oder Vorständen und Tätigkeiten als Fachleute und Berater offen legen. Die Untersuchung und Verfolgung von staatlicher Korruption liegt im Verantwortungsbereich der eidgenössischen Behörden. Eine Mehrzahl der Kantone verlangt auch von den Mitgliedern der Kantonsparlamente die Offenlegung ihrer Interessen. Seit dem Jahre 2000 arbeitet eine gemeinsame Arbeitsgruppe, der Vertreter verschiedenster Bundesbehörden angehören, unter der Leitung des Eidgenössischen Aussenministeriums an der Bekämpfung von Korruption.

Die Verfassung schreibt vor, dass die Regierung die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit informiert, und Regierungsinformationen waren allen im Lande lebenden Personen, einschliesslich ausländischen Medien, frei zugänglich. Ein Transparenzgesetz regelt den öffentlichen Zugang zu Regierungsdokumenten.

Abschnitt 4: Haltung der Regierung zu internationalen und zivilgesellschaftlichen Untersuchungen von angeblichen Menschenrechtsverletzungen

Eine breite Anzahl nationaler und internationaler Menschenrechtsgruppen arbeiteten im Allgemeinen unbehelligt von staatlichen Einschränkungen, untersuchten Menschenrechtsfälle und veröffentlichten ihre Ergebnisse. Regierungsvertreter waren kooperativ und ihren Ansichten gegenüber aufgeschlossen.

Abschnitt 5: Diskriminierung, gesellschaftliche Übergriffe und Menschenhandel

Die Verfassung verbietet die Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Sprache oder gesellschaftlicher Stellung; einige Gesetze diskriminierten jedoch Frauen. Die Regierung setzte diese Verbote im Allgemeinen wirksam durch. Gewalt gegen Frauen und Kinder, Menschenhandel und Diskriminierung von Minderheiten stellten ein Problem dar.

Frauen

Vergewaltigung, auch innerhalb der Ehe, ist eine strafbare Handlung, und die Regierung hat die Personen, die solchen Verbrechen beschuldigt wurden, effektiv verfolgt. Laut einer Umfrage im Jahre 2003 gaben mehr als 5 Prozent der befragten Frau an, Opfer einer Vergewaltigung geworden zu sein. Im Jahre 2006 verzeichnete die Polizei 639 Vergewaltigungsfälle, und 486 wurden einer Strafverfolgung unterzogen, die zu 117 Verurteilungen führten.

Häusliche Gewalt ist eine strafbare Handlung. Am 1. Juli trat eine neue Rechtsprechung in Kraft, die einem Gericht erlaubt, einem gewalttätigen Ehegatten als temporäre Massnahme, das Verlassen der ehelichen Wohnung anzuordnen, und die Stalking zu einem strafbaren Vergehen macht. Die Opfer häuslicher Gewalt konnten mit Hilfe, Ratschlägen und gesetzlicher Unterstützung durch spezialisierte Regierungsstellen, NGOs oder von fast einem Dutzend Hotlines, die von Privatpersonen oder von örtlichen, kantonalen oder nationalen Behörden gefördert werden, rechnen. Im Jahre 2006 verbrachten 1'127 Frauen und 1'123 Kinder insgesamt 58'795 Nächte in 18 Frauenhäusern überall im Lande. Im gleichen Jahr mussten 955 Antragsteller für eine Schutzunterbringung abgewiesen werden, meist aufgrund mangelnder Räumlichkeiten. Das Büro des Innenministeriums für die Gleichstellung von Mann und Frau hat eine spezielle Einheit, die sich intensiv mit häuslicher Gewalt beschäftigt. Die meisten kantonalen Polizeikräfte haben speziell ausgebildete Einheiten gegen häusliche Gewalt. Eine Mehrzahl der Kantone besitzt auch spezielle Verwaltungseinheiten, die die Aktivitäten der Strafverfolgungsbehörden, der Staatsanwälte und Opferhilfegruppen koordiniert.

Gewalt gegen Frauen stellte ein Problem dar. Ein internationale Umfrage im Jahre 2003 zeigte, dass beinahe 40 Prozent der Frauen in ihrem Leben irgendeine Art von physischen oder sexuellen Übergriffen erlitten hat, häufig seitens eines früheren Partners oder eines Bekannten; nur ein Drittel des Auftretens von physischer Gewalt und nur 6 Prozent von

sexuellem Missbrauch wurden der Polizei gemeldet. Eine im Oktober 2006 herausgegebene Regierungsstudie stellte fest, dass 74 Prozent aller Tötungen oder versuchten Tötungen von Frauen zwischen 2000 und 2004 Akte häuslicher Gewalt waren; ungefähr 20 Frauen werden jedes Jahr von ihren Partnern oder früheren Partnern getötet.

Zwangsverheiratungen sind illegal; jedoch haben NGOs auf die vorkommende Praxis aufmerksam gemacht, vorwiegend in unterprivilegierten Immigrantenfamilien, doch blieb ihre Verbreitung unbekannt. Im Oktober 2006 ordnete die Berufungskommission für Asyl an, dass Zwangsverheiratung ein Grund dafür sein kann, Asyl zu gewähren.

Die weibliche Genitalverstümmelung (FGM) ist illegal, aber es liegen Berichte vor, dass diese in der Praxis vorkommt. Die UN Kinderorganisation (UNICEF) schätzte, dass es fast 7'000 beschnittene Frauen und Mädchen im Lande gibt, was sich aus der Immigration aus Gegenden ergibt, in denen FGM praktiziert wird. UNICEF setzte seine Bemühungen fort, die Aufmerksamkeit auf FGM zu lenken und hat, in Zusammenarbeit mit örtlichen Gynäkologen, Richtlinien für die medizinische Versorgung von beschnittenen Frauen herausgegeben. Im November hat ein Züricher Staatsanwalt ein Strafverfahren eröffnet, in denen die Eltern eines 13-jährigen Mädchens mit schweren Körperverletzungen in einem Fall von weiblicher Genitalbeschneidung angeklagt wurden. Die Eltern somalischen Ursprungs hatten, wie verlautet, ihre Tochter im Alter von zwei Jahren beschnitten. Es war das erste Mal, dass Justizbehörden Strafverfahren in einem Falle von FGM in die Wege leiteten, der innerhalb des Landes vollzogen worden ist.

Prostitution ist legal; jedoch ist die Strassenprostitution illegal, mit Ausnahme von speziell ausgewiesenen Gegenden in den grösseren Städten. Polizeiliche Schätzungen aus dem Jahre 1999, den letzten verfügbaren Daten auf Landesebene, stellen fest, dass etwa 14'000 Personen der Prostitution nachgehen. Informationen aus einzelnen Kantonen legen die Vermutung nahe, dass seit damals die Zahl gestiegen ist.

Das Gesetz verbietet sexuelle Belästigung und ermöglicht Zugang zu gesetzlichen Mitteln für jene Personen, die sich einer Diskriminierung oder Belästigung am Arbeitsplatz ausgesetzt sehen; jedoch ist ein spezieller gesetzlicher Schutz gegen die Kündigung eines Klägers nur zeitlich befristet. Arbeitgeber, die es unterlassen, zumutbare Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung zu ergreifen, sind schadensersatzpflichtig in Höhe von bis zu sechs Monatsgehältern. In einer Umfrage im Auftrag der Regierung unter 2'020 Personen, die während des Jahres durchgeführt wurde, gaben 6,5 Prozent der Befragten an, während der vorherigen 12 Monate sexuell belästigt worden zu sein, und 18,1 Prozent waren mindestens einmal Opfer sexueller Belästigung während ihrer beruflichen Tätigkeit insgesamt gewesen. Dieser Studie zufolge, waren Frauen dreimal häufiger Opfer sexueller Belästigung als Männer.

Frauen geniessen verfassungsgemäss dieselben Rechte wie Männer, einschliesslich im Familienrecht, Eigentumsrecht, und im Rechtssystem; jedoch behaupteten unabhängige Beobachter, dass einige Gesetze, so wie diese von den Gerichten interpretiert werden,

diskriminierend sind. So hat beispielsweise das Bundesgericht entschieden, dass der Hauptverdiener bei einer Scheidung mit ausreichend Einkommen versehen werden muss, um über der Armutsgrenze zu bleiben. Da der Hauptverdiener in den meisten Ehen der Mann ist, konnten die Ehefrau und die Kinder gezwungen sein, auf Sozialhilfe zurückzugreifen, wenn das Haushaltseinkommen zu gering war, um beide Parteien zu unterhalten. Im Juni kam die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen zu dem Schluss, dass nach einer Scheidung doppelt so viele Frauen wie Männer unter die Armutsgrenze fallen.

Das Bundesamt für die Gleichstellung von Männer und Frauen und die Eidgenössische Kommission für Frauen machten es sich zur Aufgabe, sowohl direkte als auch indirekte Geschlechterdiskriminierung abzuschaffen. Viele Kantone und einige grosse Städte haben Gleichstellungsämter, um die Probleme im Zusammenhang mit der geschlechtlichen Benachteiligung zu lösen.

Diskriminierung von Frauen am Arbeitsplatz ist ungesetzlich, doch erledigen Frauen unverhältnismässig viele Arbeiten in niedrigerer Verantwortungsebene. Frauen werden weniger häufig gefördert als Männer und es ist weniger wahrscheinlich, dass ihnen Geschäfte gehören oder sie diese leiten.

Nach der Verfassung sind Frauen und Männer berechtigt, die gleiche Bezahlung für die gleiche Arbeit zu erhalten; jedoch war das Bruttogehalt von Frauen durchschnittlich mehr als 20 Prozent geringer als das von Männern. Ein im Juni 2006 herausgegebener Regierungsbericht schätzte, dass 40 Prozent der Lohnunterschiede auf die Geschlechterdiskriminierung zurückgeht.

Kinder

Die Regierung sah sich ihrer Verantwortung für die Kinderrechte und dem Wohlergehen von Kindern stark verpflichtet, und sie finanzierte umfassend ein System von öffentlicher Erziehung und bedarfsgerechter Beihilfen zur Krankenversicherung.

Bildung und Erziehung waren obligatorisch, kostenfrei und allgemein für neun Jahre, ab einem Alter von sechs oder sieben bis 15 oder 16 Jahren, je nach jeweiligem Kanton. Fast alle schulpflichtigen Kinder besuchten die Schule. Beinahe 90 Prozent schlossen postsekundäre Schulen oder eine berufliche Ausbildung ab, und etwa 45 Prozent setzten die schulische Laufbahn mit einer Fachausbildung fort oder erreichten einen Universitätsabschluss.

Jungen und Mädchen hatten gleichen Zugang zu dem staatlicherseits zur Verfügung gestellten Gesundheitswesen.

Kindesmisshandlung war ein Problem. Eine Studie der Universität von Freiburg aus dem Jahre 2005 kam zu der Einschätzung, dass landesweit 13'000 Kinder unter einem Alter von zweieinhalb Jahren gelegentlich von ihren Eltern ins Gesicht geschlagen und 1'700 von Zeit zu Zeit mit Gegenständen bestraft worden sind. Statistiken über den Umfang

sexueller Gewalt gegen Kinder standen nicht zur Verfügung, aber Fachleute schätzten, dass 20 Prozent der Mädchen und 10 Prozent der Jungen unter einem Alter von 18 Jahren Opfer gewesen sind. Der meiste Missbrauch fand in Familien oder im unmittelbaren sozialen Umfeld statt.

Während des Jahres 2006, meldete die staatliche Überwachungsstelle für Vergehen im Computernetz, CYCOS, 352 Vorfälle von möglicherweise illegalen Internet-Aktivitäten, einschliesslich Kinderpornographie, an die lokalen Strafverfolgungsbehörden. In den meisten Fällen leitete die kantonale Strafverfolgungsbehörde eine strafrechtliche Untersuchung ein, und diese Untersuchungen führten in der Regel zur Konfiszierung von illegalem Material. Die Herstellung, der Besitz, die Verbreitung oder das Herunterladen von Pornographie aus dem Internet, an dem Kinder beteiligt sind, ist illegal und führt zur Verhängung von hohen Geldstrafen oder von maximal einem Jahr Gefängnisstrafe. Im Jahre 2005 initiierte die Regierung eine dreijährige Informationskampagne gegen Kinderpornographie im Internet.

Menschenhandel

Das Strafgesetzbuch verbietet alle Formen von Menschenhandel und sieht auch eine extraterritoriale Rechtsprechung vor; jedoch liegen Berichte darüber vor, dass Personen in das, aus dem und innerhalb des Landes verschleppt wurden und in die Prostitution oder zu Haushaltsdiensten gezwungen wurden.

Offizielle Stellen schätzten die Anzahl der verschleppten Opfer auf einige hundert Fälle pro Jahr. Die Bundespolizei vermutete, dass zwischen 1'500 und 3'000 Opfer von Menschenhandel sich während des Jahres im Lande aufhielten. Nach Angaben von Behörden kamen die meisten Opfer aus Zentraleuropa, der früheren Sowjetunion, Lateinamerika, Südostasien, und, in einem geringeren Ausmass, aus Afrika. Für die verschleppten Personen war das Land in erster Linie Bestimmungsland, und erst in zweiter Linie Transitland.

Die grosse Mehrzahl der verschleppten Personen waren Frauen, die in erster Linie zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung verschleppt wurden, obwohl es auch Fälle erzwungener Haushaltshilfe gegeben hat. Im Jahre 2006 gab es, nach Angaben einer NGO, einzelne Fälle von Verschleppungen von Kindern. Menschenhändler waren in der Hauptsache Einzelpersonen oder kleine Gruppen, die aus ethnischen, Clan- oder Familienbindungen zusammengesetzt waren, als auch gelegentlich organisierte Kriminelle. Menschenhändler zwangen die Opfer oft in die Prostitution und in vielen Fällen wurde ihnen gegenüber physische und sexuelle Gewalt angewendet, wurden sie oder ihre Familien bedroht, sie zum Drogenkonsum angehalten, wurde ihnen die Dokumente abgenommen, oder sie wurden weggesperrt. Viele Opfer wurden zur Arbeit in Salons oder Clubs gezwungen, um für Reisekosten und die Herstellungen von gefälschten Dokumenten zu bezahlen, und gelangten so in vollständige Abhängigkeit von den Menschenhändlern.

Menschenhandel wird bestraft mit einer Gefängnisstrafe von bis zu 20 Jahren, und das Zwingen einer Person in die Prostitution mit bis zu 10 Jahren. Im Jahre 2006 verurteilten die Behörden 20 Personen wegen Menschenhandels und Zwangsprostitution. Das höchste Urteil, das gegen einen Menschenhändler ausgesprochen wurde, war vier Jahre Gefängnis; jedoch erhielt die Mehrzahl der verurteilten Menschenhändler Bewährungsstrafen. Die Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel, die mit dem Bundesstelle der Bundespolizei verbunden ist, koordiniert und überwacht alle Anstrengungen gegen das Delikt des Menschenhandels, einschliesslich der Bemühungen der interdepartementalen Task Force der Bundesbehörden. Die Behörden waren aktiv bei internationalen Strafverfolgungsaktivitäten und übernahmen die Führung bei der Koordinierung mehrerer internationaler Untersuchungen über den Menschenhandel.

Das Gesetz erteilt den Opfern von Menschenhandel das Recht zu sicherer Unterbringung, als auch zu medizinischer, psychologischer, sozialer und gesetzlicher Unterstützung, ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus. Während des Jahres 2005 erhielten 126 Opfer Unterstützung von öffentlich finanzierten Opferhilfestellen. Die Regierung hat die teilweise Finanzierung der führenden NGO Zürichs gegen Menschhandel fortgesetzt. Eine Anzahl von Kantonen haben ihre Mechanismen zur Opferbehandlung in schriftlichen Vereinbarungen zwischen NGOs und lokalen Strafverfolgungsbeamten eine feste Form gegeben. Infolge dieser formalisierten Kooperation, ist die Anzahl der Opfer, die professionelle Beratung erhalten haben und die gewillt sind, gegen ihre Menschhändler auszusagen, erheblich gestiegen.

Im September 2006 haben die Wähler einem neuen Ausländergesetz zugestimmt, das im Jahre 2008 in Kraft treten soll. Es ist beabsichtigt, das bestehende Verfahren zu formalisieren, was den potentiellen Opfer von Menschenhandel einen Aufenthalt vor der Ausreise gewährt, damit sie sich von ihrem Trauma erholen können und die Teilnahme in Gerichtsverfahren in Betracht ziehen können. Das neue Gesetz ermächtigt die Regierung, auf normale Immigrationsanforderungen zu verzichten und Aufenthaltserlaubnisse für Opfer und Zeugen auszustellen, die in Gefahr geraten könnten, wenn sie nach Hause zurückkehren. Es erlaubt der eidgenössischen Regierung, den Opfern logistisch und finanziell bei ihrer freiwilligen Rückkehr und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaften ihrer Heimatländer zu helfen.

Die Regierung finanzierte weltweit mehrere Informations- und Aufklärungskampagnen gegen Menschenhandel. Das Aussenministerium veranstaltete für sein Konsularpersonal spezialisierte Schulungen und verteilte an Visa-Antragstellende bewusstseinsbildende Informationen über Menschenhandel in den jeweiligen Landessprachen.

Menschen mit Behinderungen

Die Verfassung und das Gesetz verbieten die Diskriminierung von Personen mit Behinderungen bei der Beschäftigung, der Bildung, dem Zugang zum Gesundheitswesen und der Bereitstellung von anderen staatlichen Dienstleistungen, und dieses Verbot wurde im Allgemeinen eingehalten. Das Gesetz schreibt den Zugang zu öffentlichen

Gebäuden und staatlichen Ämtern für Personen mit Behinderungen vor, und im Allgemeinen hat die Regierung diese Bestimmungen in die Praxis umgesetzt. Am 17. Juni haben die Wähler einer von der Regierung vorgeschlagenen Reform des eidgenössischen Systems der Invaliditätsversicherung zugestimmt, das in finanzielle Schwierigkeiten geraten war. Die Reform beschränkt den Zugang zu speziellen Vergünstigungen für Behinderte, aber bietet auch bessere und pünktlichere Unterstützung, um Behinderten zu ermöglichen, (teilweise) beschäftigt zu bleiben und stärkt Anreize für Arbeitgeber, solche Personen einzustellen.

Die Bundesstelle für Chancengleichheit für Behinderte Personen förderte das Bewusstsein für das Gesetz und die Achtung der Rechte von Behinderten durch Beratung und finanzielle Unterstützung für Projekte, um ihre Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Im Januar 2006 begann die Regierung ein dreijähriges Pilotprojekt, um Personen mit schweren Behinderungen in die Lage zu versetzen, eigenständig und ohne die Institutionen zu leben. Ungefähr 400 Teilnehmer, einschliesslich einige Kinder, erhielten Zuschüsse, um eine Hilfsperson zu bezahlen, doch blieben sie in ihrer Entscheidung frei, wer ihnen helfen sollte und wie viel Pflege sie tatsächlich benötigen.

Nationale, rassische oder ethnische Minderheiten

Rechtsgerichtete Extremisten, einschliesslich Skinheads, waren weiterhin öffentlich aktiv; die Polizei schätzte, dass ihre Anzahl konstant bei ungefähr 1'200 geblieben ist; im Jahre 2006 waren solche Gruppen an 109 öffentlichen Vorfällen beteiligt, einschliesslich Brandanschlägen, Übergriffen und „Hass-Konzerten“, die zur Rekrutierung von Mitgliedern abgehalten wurden. Dies stellte eine Zunahme von 12 Prozent im Vergleich zum Vorjahr dar. Beinahe 60 Prozent der Vorfälle waren gewaltsame Angriffe; 14 hiervon richteten sich gegen Ausländer. Die Objekte von rechtsgerichteter Feindseeligkeit umfassten Ausländer, ethnische und religiöse Minderheiten, und Immigranten. Viele der gewalttätigen Vorfälle waren Zusammenstösse von rechten und linken Extremistengruppen. (Die Bundespolizei zählte eine leichte Zunahme von Hass-Konzerten und Raufereien zwischen links- und rechtsgerichteten Extremisten, aber stellte einen Rückgang der Gewalt gegen Ausländer fest.)

Es lagen Berichte vor über gewalttätige Konfrontationen zwischen Skinheads und jungen Personen ausländischen Ursprungs oder nichtchristlichen Glaubens. Nach den Statistiken, die durch die Stiftung Gegen Rassismus und Antisemitismus erstellt worden sind, wurde während des Jahres von 13 Vorfällen, die sich gegen ethnische und religiöse Minderheiten richteten, berichtet. Diese Zahlen umfassen auch verbale und schriftliche Angriffe und Akte von Vandalismus gegen Eigentum, die sehr viel weiter verbreitet waren als körperliche Übergriffe.

Am 1. Mai griffen unbekannte Angreifer einen 43-jährigen Immigranten aus Angola an seinem Arbeitsplatz in einem Vorort von Zürich an. Unter Einsatz von Kettensägen als Waffen, fügten die Verbrecher dem Opfer schwere Verletzungen zu, die eine umfangreiche medizinische Versorgung erforderlich machten. Das Opfer berichtete, dass

die Angreifer während des Angriffs Parolen gegen Afrikaner geschrien haben. Die Behörden setzten die Untersuchung des Angriffs fort, aber fanden, wie verlautet, keine Verdächtigen.

Die extrem rechtsgerichtete, ausländerfeindliche Partei National Orientierter Schweiz (PNOS) war weiterhin Gegenstand gerichtlicher Untersuchungen. Nach Medienberichten verurteilte im Oktober ein Bezirksgericht im Kanton Aargau fünf Mitglieder des PNOS-Vorstands wegen rassistischer Diskriminierung. Sie waren angeklagt, ein Taschenbuch mit antisemitischem Inhalt verbreitet und im Internet ein Parteiprogramm veröffentlicht zu haben, das Ausländer verunglimpft. Das kantonale Berufungsgericht in Bern bestätigte im Juni in zweiter Instanz teilweise das Urteil gegen den früheren Vorsitzenden der Berner PNOS wegen rassistischer Diskriminierung, aber ermässigte die Geldstrafe von etwa \$1'060 (1'200 Franken) auf etwa \$707 (800 Franken).

Die Anzahl der Einbürgerungen von ansässigen Ausländern stieg von 26'860 im Jahre 2001 auf 45'987 im Jahre 2006. Im September gab die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (FCR) einen offiziellen Bericht über die Einbürgerungsverfahren von ausländischen Bürgern des Landes heraus. Die FCR kam zu dem Schluss, dass das bestehende System, in dem Parlamente oder Stadtratsversammlungen über die Einbürgerungsanträge entscheiden, manchmal zu diskriminierenden Zurückweisungen führen, insbesondere was Staatsangehörige aus dem früheren Jugoslawien oder Muslime betrifft. Die Kommission empfahl, dass die Ermächtigung zur Gewährung einer Einbürgerung an ein gewähltes Exekutivorgan delegiert werden sollte.

Am 1. August verhinderte die Polizei, dass eine Gruppe von rechtsgerichteten Extremisten sich Zugang zur Rütli-Wiese in der Zentralschweiz verschaffte, ein Ort von nationaler historischer Bedeutung, an dem Feierlichkeiten zum Nationalfeiertag abgehalten werden. Die Polizeiaktion vereitelte den Plan der Extremisten, die Zeremonie zu stören, wie dies in früheren Jahren geschehen war. Dennoch detonierte am 1. August ein Explosionskörper, der im Boden vergraben war, auf der Rütli-Wiese, und am 4. September explodierten drei kleine Bomben vor den Privatwohnungen dreier Politiker, die zu den Hauptorganisatoren der Nationaltagsfeierlichkeiten auf der Rütli-Wiese zählen. Es gab bei keinem dieser Vorfälle Verletzte. Bis zum Jahresende lagen keine Berichte über Verhaftungen vor.

Eine Studie der Universität Neuenburg aus dem Jahre 2006 zeigte, dass junge Erwachsene, deren Immigranteltern von ausserhalb der Europäischen Union stammen, auf dem Arbeitsmarkt Diskriminierungen ausgesetzt sind. Junge Immigranten der zweiten Generation, die ebenso gut qualifiziert waren und identische Lebensläufe wie ihre gleichaltrigen Einheimischen aufwiesen, hatten eine wesentliche geringere Chance eine Anstellung zu finden.

Am 27. März berichtete der UN Sonderberichterstatter für gegenwärtige Formen von Rassismus, Doudou Diene, dem UN Menschenrechtsrat über seine Reise in das Land im Januar 2006. Herr Diene zog das Fazit, dass es „eine Dynamik von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit“ gäbe, und dass, "obwohl die Schweiz kompetente Mechanismen

und motivierte Offizielle mit dem Auftrag zur Bekämpfung von Rassismus“ habe, „dem Land eine einheitliche politische und gesetzliche Strategie fehle, ihn zu bekämpfen“. Er kommentierte, dass er glaube, es gäbe ein „wachsendes Vorherrschen rassistischer und ausländerfeindlicher Einstellungen in politischen Programmen und Diskursen, insbesondere während der Zeit von Wahlen und verschiedener Abstimmungen“. In ihrer Reaktion erkennt die Regierung an, dass sich bedauerliche Vorfälle ereigneten, doch weist sie die Folgerung einer „allgemeinen Dynamik von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit“ im Lande insgesamt zurück.

Eine Anzahl von NGOs, Politiker und der Sonderberichterstatter Diene, drückten ihre Sorge über die, ihrer Meinung nach, rassistischen Zwischentöne in Wahlkampfplakaten der nationalistischen SVP aus. Auf diesen war ein weisses Schaf abgebildet, das, unter dem Slogan „Sicherheit schaffen“, ein schwarzes Schaf von der Schweizer Flagge kickte. Die SVP behauptete, dass das Plakat nicht rassistisch, sondern eine idiomatische Referenz zu einer Initiative der SVP sei, nach der in der Schweiz straffällig gewordene Ausländer abzuschoben sind. Herr Diene kam zu dem Schluss, dass das Plakat rassistische Diskriminierung fördere, und er forderte eine Reaktion seitens der Schweizerischen Regierung. Der Bundesrat erklärte daraufhin, dass die fraglichen Plakate durch Gesetze geschützt sind, die für die freie Meinungsäusserung massgeblich sind.

Der Eidgenössische Dienst des Innenministeriums zur Bekämpfung von Rassismus finanzierte eine Vielzahl von Erziehungs- und bewusstseinsbildenden Projekten, um gegen Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus vorzugehen.

Im Juni 2006 berichtete die vom Bund getragene Stiftung "Zukunft für Schweizer Fahrende", dass der Lebensraum für die Jenischen (eine Nomadengruppe unbekanntes Ursprungs und ethnisch aus Europa stammend) allmählich knapp wird. Nur ein neuer dauerhafter Halteplatz ist seit 2001 eingerichtet worden, als bereits der Bedarf für zusätzliche Standorte festgestellt wurde, und die Anzahl der Transithalteplätze im gleichen Zeitraum von 51 auf 44 zurückging. In einem Bericht von Oktober 2006 über die Situation der Jenischen, räumte die Regierung ein, dass die Anzahl von dauerhaften Orten und Transithalteplätzen unzureichend ist. Örtliche Behörden unternahmen bestimmte Schritte, um die Situation zu verbessern.

Anderweitige gesellschaftliche Übergriffe und Diskriminierung

Es liegen keine Berichte von gesellschaftlicher Gewalt oder Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung vor. Jedoch tauchen gelegentliche Berichte über Diskriminierung von Personen mit HIV/AIDS auf. Am Welt-Aids-Tag startete die Schweizerische Aids-Föderation (SAF) eine Bewusstseinskampagne, um gegen Vorurteile und Arbeitsplatzdiskriminierung von Personen mit HIV/AIDS zu kämpfen. Im November initiierte die SAF eine Plakataktion, um das Bewusstsein für die Diskriminierung von Kindern, die mit HIV/AIDS geboren wurden, zu schärfen.

Abschnitt 6: Rechte der Arbeitnehmenden

a. Vereinigungsfreiheit

Das Gesetz garantiert allen, einschliesslich ausländischen Arbeitnehmenden die Freiheit, sich ohne vorgängige Bewilligung oder einschneidende Auflagen zu Gewerkschaften zusammenzuschliessen, und die Arbeitnehmenden machten von diesen Rechten Gebrauch. Ungefähr 25 Prozent der Arbeitnehmerschaft waren gewerkschaftlich organisiert.

Gewerkschaftsführer kritisierten das Fehlen von gesetzlichen Anforderungen, die die Arbeitgeber verpflichten, einem Arbeitnehmer die Wiederbeschäftigung anzubieten, der als in ungerechter Weise entlassen erachtet worden ist. Das gegenwärtige Gesetz sieht vor, dass ein Arbeiter, der ungesetzlich entlassen worden ist, zu einem Maximalausgleich von bis zu sechs Monatsgehältern berechtigt ist. Gewerkschaftsführer klagten darüber, dass diese Strafe unzureichend ist, um vor missbräuchlichen Entlassungen gewerkschaftlicher Aktivisten abzuschrecken.

b. Recht auf kollektive Verhandlungen

Das Gesetz erlaubt den Gewerkschaften, ihre Aktivitäten ohne Beeinträchtigung durchzuführen, und die Regierung hat dieses Recht in der Praxis geschützt. Das Gesetz bürgt für die Freiheit der kollektiven Tarifabschlüsse, und die Arbeiter haben dieses Recht ausgeübt. Ungefähr 50 Prozent der Arbeitnehmerschaft kommt in den Genuss kollektiver Tarifabschlüsse. Das Gesetz sieht das Recht auf Streik vor, und die Arbeiter haben dieses Recht durch Durchführung von legalen Streiks ausgeübt. Jedoch verpflichten kollektive Tarifabschlüsse die Sozialpartner zur Einhaltung des Arbeitsfriedens, wodurch das Streikrecht für die Dauer der Vereinbarung eingeschränkt wird. Diese Vereinbarungen haben im Allgemeinen eine Laufzeit von mehreren Jahren, mit Löhnen die jährlich ausgehandelt worden sind. Die Regierung kann das Streikrecht der Bundesbeamten einschränken, aber nur aus Gründen der nationalen Sicherheit oder zum Schutz der aussenpolitischen Interessen. In einigen Kantonen und vielen Kommunen ist den öffentlich Bediensteten ein Streik verboten.

Es gibt keine Exportverarbeitungszone.

c. Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit

Das Gesetz verbietet Zwangsarbeit, einschliesslich dieser Form der Arbeit durch Kinder; es lagen jedoch Berichte vor, dass diese Praktiken vorkommen. Frauen wurden gehandelt und sexuell ausgebeutet oder zur Haushaltshilfe gezwungen; einzelne Berichte über das Handeln mit Kindern liegen vor.

d. Verbot von Kinderarbeit und Mindestalter für Erwerbstätigkeit

Die Regierung hat effektiv Gesetze und politische Initiativen auf den Weg gebracht, um Kinder vor Ausbeutung am Arbeitsplatz zu schützen; es liegen jedoch vereinzelte Berichte vor, die von Kinderhandel sprechen.

Das Mindestalter für eine vollzeitige Erwerbstätigkeit ist 15 Jahre. Jugendliche von 13 und 14 Jahren können leichte Tätigkeiten ausüben während nicht mehr als 9 Stunden pro Woche während der Schulzeit und 15 Stunden während der restlichen Zeit. Die Beschäftigung von Jugendlichen von 15 und mehr Jahren unterliegt ebenfalls Einschränkungen und die kantonalen Arbeitsinspektorate sorgen für eine strikte Anwendung dieser Bestimmungen. Nacht und Sonntagsarbeit sowie Arbeit unter riskanten oder gefährlichen Bedingungen ist für Jugendliche verboten. Im Juni 2006 beschloss das Bundesparlament eine Änderung des Arbeitsgesetzes, welche das Höchstalter für den speziellen Schutz von jugendlichen Arbeitnehmenden von 20 auf 18 Jahre senkte.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) wachte über die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zur Arbeit von Jugendlichen, aber der eigentliche Vollzug ist die Aufgabe der kantonalen Arbeitsinspektorate; amtliche Kontrolleure besichtigten Firmen, um mögliche Verstösse gegen die Vorschriften zu überprüfen.

e. Annehmbare Arbeitsbedingungen

Es gab keinen gesetzlichen Mindestlohn, was ein tiefes Lohngefüge für ungelernete Arbeitnehmende und qualifiziertes Personal in der Textilindustrie, im Gastgewerbe und Detailhandel zur Folge hatte. Eine Mehrheit der Gesamtarbeitsverträge legten jedoch Mindestlöhne fest zwischen 2'200 und 4'200 Franken für ungelernete Arbeitnehmende und zwischen 2'800 und 5'300 Franken für qualifiziertes Personal. Jedoch halten sich die Parteien nicht immer an diese Vereinbarungen. Am 27. September gab die Regierung die Ergebnisse einer Überprüfungsstudie zwischen Januar 2006 und Juni 2007 bekannt, an der mehr als 31'000 Firmen beteiligt waren. Daraus ergab sich, dass 24 Prozent der inspizierten Firmen die Vorschriften zur Mindestvergütung, die in ihren kollektiven Tarifabschlüssen festgelegt war, unterliefen. Diese Praxis war am meisten in der Bauindustrie und in der Gastronomie verbreitet.

Das Gesetz begrenzt die maximale wöchentliche Arbeitszeit auf 45 Stunden für Fabrikarbeiter und Büroangestellte in der Industrie, Dienstleistungsbetrieben und Detailhandel und auf 50 Stunden für alle anderen Arbeitnehmenden. Das Gesetz schreibt eine ununterbrochene Ruhezeit von 35 Stunden sowie einem zusätzlichen halben Tag pro Woche vor. Der Lohn für Überstunden musste mindestens 25 Prozent über dem normalen Stundenansatz liegen und Überzeit war generell auf zwei Stunden pro Tag begrenzt. Die jährliche Überzeit ist gesetzlich limitiert auf 170 Stunden für Arbeitnehmende mit einer 45-Stunden Woche und auf 140 Stunden für Arbeitnehmende mit einer 50-Stunden Woche. Die Regierung setzte diese Bestimmungen wirksam um.

Das Gesetz macht ausgiebige Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit. Das SECO und die kantonalen Arbeitsinspektorate setzten die Vorschriften wirksam um. Das Gesetz garantiert Arbeitnehmenden das Recht, sich von einer Gesundheit oder Sicherheit gefährdenden Arbeitssituationen zu entfernen ohne Risiko eines Verlustes des Arbeitsplatzes, und die Behörden setzten dieses Recht wirksam um.

Originaltext: Country Reports on Human Rights Practices - 2007